

Zürich, 29. März 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkeleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. suissetec engagiert sich für eine gute Ausbildungskultur und attraktive Ausbildungsplätze in der Gebäudetechnikbranche. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Ziel der Vorlage

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind bestimmte Betriebe, darunter auch Lehrbetriebe, gezwungen, auf das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung zurückzugreifen. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind und aus diesem Grund trotz fehlender Aufträge arbeiten, erleiden keinen effektiven Arbeitsausfall. Somit verlieren die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, da diese nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit ausgerichtet wird. Dies kann zur Folge haben, dass der Arbeitgeber auf die Anwesenheit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb verzichtet, um für sie weiterhin Kurzarbeit geltend zu machen.

Neu sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

dürfen, sofern die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet.

Stellungnahme suissetec

Für suissetec ist es sehr wichtig, dass jederzeit eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung sichergestellt ist. Die Revision sorgt dafür, dass auch bei Kurzarbeit die Lernenden auf die kompetente Betreuung ihrer Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zählen können. Des Weiteren sind die finanziellen Auswirkungen auf den Bund sowie die Wirtschaft äusserst gering. Aus diesen Gründen unterstützt suissetec das vorliegende Geschäft.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Alois Gartmann
Leiter Bildung | Stv. Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik